



HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 15.04.2024**Tagespflegepersonen – ruhendes Potenzial vor dem Hintergrund des Erziehermangels?****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Kontext des aktuellen Erziehermangels und der zunehmenden Bedeutung von Tagespflegepersonen im Bereich der Kinderbetreuung, stellt sich die Frage nach Entwicklungsmöglichkeiten, die die hessische Landesregierung für diese Akteure bereithält.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 Welches Potenzial sieht die Landesregierung in der Qualifizierung von Tagespflegepersonen für die Arbeit in Kindergärten angesichts des aktuellen Erziehermangels?

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sind bundesrechtlich verankerte Formen der Kindertagesbetreuung mit dem gleichen umfassenden Förderungsauftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der Anspruch auf Förderung gilt für Kinder unter drei Jahren für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen. Hessen bekennt sich in gleichem Maße zu Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege. Ein Wechsel der Tätigkeit zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege trägt nicht zum Personalausbau in der Kindertagesbetreuung im Gesamten bei. Wechselmöglichkeiten zwischen Kindertagespflege und Tageseinrichtungen bestehen bereits und werden im Sinne einer individuellen Perspektivenplanung genutzt. Für Kindertagespflegepersonen gelten bei einem Wechsel in Tageseinrichtungen die Regelungen für Fachkräfte nach § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Frage 2 Plant die Landesregierung, den Tagespflegepersonen Angebote zur Weiterbildung bereitzustellen, um sie als Fachkräfte für den Kindergarten zu gewinnen?

Frage 3 Falls ja: Welche Fortbildungsangebote beabsichtigt die Landesregierung für sie zur Verfügung zu stellen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Mit der moderaten Öffnung des Fachkraftkatalogs in § 25b Hessisches Kinder – und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) im Sommer 2023 wurde eine Einmündungsmöglichkeit für Personen mit anderen Qualifikationen als Fachkräfte zur Mitarbeit in Tageseinrichtungen für Kinder geschaffen, die insbesondere Tagespflegepersonen nutzen können. In § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb HKJGB wurde das sogenannte pädagogische Kompetenzprofil als Alternative zu einer Ausbildung auf Niveau-4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) eingeführt. Danach kann auf Antrag des Trägers im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) geprüft werden, ob eine Eignung aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vorliegt. Voraussetzung ist, dass eine Person mindestens 3.000 Zeitstunden einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann. Von diesen 3.000 Zeitstunden müssen mindestens 160 Unterrichtsstunden fachspezifische Grundkenntnisse in der Kindertagesbetreuung sowie mindestens 480 Zeitstunden einschlägiger Praxiserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder (drei Monate in Vollzeit oder entsprechend längerer Zeitraum in Teilzeit) nachgewiesen werden. Wenn eine Tagespflegeperson diese sowie die weiteren Voraussetzungen des § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB

erfüllt, kann sie als Fachkraft zur Mitarbeit einmünden. Die hierfür insbesondere erforderlichen Fortbildungen nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c HKJGB können frei am Fortbildungsmarkt gebucht werden, hierzu macht das HKJGB keine Vorschriften.

Frage 4 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zusätzliche Tagespflegepersonen zu gewinnen (z. B. Werbekampagnen)?

Die Zuständigkeit für die Kindertagespflege liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Landesregierung unterstützt diese Träger mit der Landesförderung für Fachberatung (nach § 32b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)). Daneben fördert die Landesregierung das Hessische KinderTagespflegeBüro (HKTb) als landesweite Servicestelle für die Kindertagespflege. Dort ist es u. a. die Aufgabe, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Fachdienste und Bildungsträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Kindertagespflege zu unterstützen. In diesem Sinne wurde dort zuletzt ein Handbuch zur Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege entwickelt und veröffentlicht. Ein Fachtag am 23.05. 2024 greift das Thema ebenfalls auf. Das HKTb stellt seit März 2024 ein hochwertiges Werbepaket zur Verfügung, das Fachdienste und Kindertagespflegepersonen für die Werbung vor Ort nutzen können. Um bedarfsgerecht und punktgenau Maßnahmen zur Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen ergreifen zu können, plant das HKTb in Abstimmung mit dem Fachreferat die Beauftragung eines wissenschaftlichen Institutes. Eine flächendeckende fundierte wissenschaftliche Erhebung und Analyse soll Bedarfe und Handlungsfelder identifizieren, um weitere zielgruppengerechte Maßnahmen und Angebote zur Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen konzipieren zu können.

Frage 5 Welche digitalen Weiterbildungsmöglichkeiten stehen Tagespflegepersonen bereits zur Verfügung?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konzipieren und organisieren in eigener Verantwortung und in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und Fortbildungsinstituten Fortbildungsangebote für die Kindertagespflegepersonen. Daneben gibt es einen freien Markt für Fort- und Weiterbildungen auch in digitalen Formaten. Das umfassende Angebot an Modulfortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen steht auch Kindertagespflegepersonen kostenfrei zur Verfügung. Diese Fortbildungen können als Präsenzveranstaltungen, digital oder in Mischformen organisiert werden.

Frage 6 Welche digitalen Weiterbildungsmöglichkeiten plant die Landesregierung für Tagespflegepersonen?

Das zu Frage 5 beschriebene Angebot an Modulfortbildungen zum BEP für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen wird kontinuierlich an aktuellen Erkenntnissen, Entwicklungen und Bedarfen orientiert weiterentwickelt.

Frage 7 Wie beabsichtigt die Landesregierung die im Koalitionsvertrag angekündigte Verstärkung des Förderprogramms zur Schaffung neuer Angebote in Kurzzeit-, Verhinderungs- und Tagespflege sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften umzusetzen?

Die notwendigen Umsetzungsschritte für das Regierungsprogramm befinden sich in Prüfung.

Frage 8 Nach welchem konkreten Zeitplan beabsichtigt die Landesregierung, die Modelle der häuslichen Tagespflege entsprechend der Ankündigung im Koalitionsvertrag zu stärken?

Frage 9 Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung gemäß dem Koalitionsvertrag, um die Modelle der häuslichen Tagespflege zu stärken?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Durch das Förderprogramm für die Kurzzeit- und Tagespflege sowie für ambulante Wohnformen fördert die Landesregierung die Betreuungs- und Strukturqualität zur Entlastung pflegender An- und Zugehöriger. Gefördert werden pflegeinnovative Modellprojekte, welche landesweit übertragbar sind, um flächendeckend eine alters- und pflegegerechte Angebotslandschaft zu verwirklichen. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung von Lösungsansätzen, welche zur Diversifizierung der Angebotslandschaft, Personenzentriertheit der Pflege und Entlastung pflegender An- und Zugehöriger beitragen und diese in der Praxis erproben. Die Frist endet am 31.07.2024.